

30.08.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen (MÜBaupG NRW) regelt die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte der Marktüberwachungsbehörden. Dies sind das für Bauen zuständige Ministerium als oberste, die Bezirksregierung Düsseldorf als untere und das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Bundesländer.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, EU-Marktüberwachungsverordnung) wird der bestehende Rechtsrahmen verändert. Dies betrifft insgesamt 70 Produktsektoren, in denen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU vorliegen, darunter auch Bauprodukte nach der EU-Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011. Mit der Verordnung, die am 15. Juli 2019 in Kraft getreten ist und seit dem 16. Juli 2021 vollständig gilt, werden im Rahmen der Umsetzung Änderungen im Zuständigkeitsrecht der Bundesländer erforderlich.

Das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) ist durch das Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung vom 9. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 1723) neu geregelt worden. Es ist ebenfalls zum 16. Juli 2021 in Kraft getreten. Bei der Marktüberwachung im Sinne des vorliegenden Gesetzes geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten in der EU. Diese Materie gehört zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz). Gleichwohl verbleiben - soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird - die Gesetzgebungszuständigkeit und -verpflichtung bei den Bundesländern, die die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen haben, so auch im MÜBaupG NRW.

Zu den Vorschriften, die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) harmonisierte Bauprodukte regeln, zählen auch diejenigen gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) 765/2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008), die gemäß Artikel 39 Absatz 1 Nummer 4 der EU-Marktüberwachungsverordnung ab dem 16. Juli 2021 aufgehoben werden. Die im Gesetzentwurf zur Änderung des MÜBaupG NRW vorgesehenen Änderungen dienen

Datum des Originals: 27.08.2021/Ausgegeben: 30.08.2021

ab deren Geltung der Durchführung der EU-Marktüberwachungsverordnung in Bezug auf die gemäß der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Bauprodukte sowie der Durchführung dieser Verordnung.

B Lösung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des MÜBaupG NRW dient der Anpassung und Klarstellung des nordrhein-westfälischen Zuständigkeitsrechts an die geänderten, in Bezug genommenen EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte aufgrund der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung und nationaler Vorschriften. Hierdurch wird die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden der neuen Rechtslage angepasst. Das teilweise rückwirkende Inkrafttreten zum 16. Juli 2021 folgt dem Inkrafttreten der EU- und bundesrechtlichen Grundlagen, auf die sich dieses Gesetz bezieht.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium des Innern und das Ministerium für Verkehr.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Keine.

J Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Befristung

Das Gesetz sieht keine Befristung vor, da das zugrundeliegende Bundesgesetz ebenfalls nicht befristet ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen (MÜBaupG NRW)

Artikel 1

§ 1

Das Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 310) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Marktüberwachungsbehörden“ die Wörter „im Hinblick auf harmonisierte Bauprodukte“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „und für den Bereich des Verkehrswegebbaus das für den Verkehr zuständige Ministerium“ eingefügt und nach dem Wort „oberste“ wird das Wort „Marktüberwachungsbehörde“ durch das Wort „Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden sind

1. das für das Bauen zuständige Ministerium als oberste Marktüberwachungsbehörde,
2. die Bezirksregierung Düsseldorf als untere Marktüberwachungsbehörde und
3. das Deutsche Institut für Bautechnik als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde.

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „nehmen“ die Wörter „im Hinblick auf harmonisierte Bauprodukte“ eingefügt.
- b) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach

„1. der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), im Folgenden EU-Marktüberwachungsverordnung genannt,

2. dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), sofern es auf Bauprodukte im Sinne der EU-Marktüberwachungsverordnung entsprechend Anwendung findet,
3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10; L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, im Folgenden EU-Bauproduktenverordnung genannt, und“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer

Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8. 2008, S. 30) hinsichtlich der Bauprodukte, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung, ABl. L 88 vom 4.4. 2011, S. 5) in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen,

2. dem Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es nach dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) in der jeweils geltenden Fassung auf die Marktüberwachung Anwendung findet,
3. der EU-Bauproduktenverordnung und
4. dem Bauproduktengesetz

wahr. Für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.

§ 3

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die untere Marktüberwachungsbehörde, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für

Hinsicht. Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden nach der EU-Bauproduktenverordnung und der EU-Marktüberwachungsverordnung zustehenden Maßnahmen zu ergreifen.“

1. die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht,
2. die Anordnung, dass Bauprodukte, welche die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 2 Nummer 6 und 7 des Produktsicherheitsgesetzes und Art. 56 Absatz 4 der EU-Bauproduktenverordnung),
3. die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 2 Nummer 8 des Produktsicherheitsgesetzes),
4. die Warnung vor Gefahren, die von Bauprodukten ausgehen (Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 2 Nummer 9 des Produktsicherheitsgesetzes), soweit eine Zuständigkeit nach Nummer 1 gegeben ist,
5. die Anordnung, dass Bauprodukte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes),
6. die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 2 in den Fällen des Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
7. Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Bauprodukte mit den

Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

(3) Besteht für die untere Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Bauprodukt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabennachricht. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 und 2; sie schließt die Zuständigkeit der unteren Marktüberwachungsbehörde auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Bauprodukt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der unteren Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die untere Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 39 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

Verwaltungszwangs obliegt der unteren Marktüberwachungsbehörde.

(6) Die untere Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Bauproduktengesetzes und § 39 des Produktsicherheitsgesetzes nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 des Bauproduktengesetzes. Dies gilt nicht, soweit sie die Sachbehandlung für das Bauprodukt nach Absatz 3 Satz 1 an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat; mit Eingang der Abgabensachricht ist die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Geldbußen fließen in die Landeskasse.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 16. Juli 2021 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen (MÜBaupG NRW) regelt die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte der Marktüberwachungsbehörden. Diese sind das für Bauen zuständige Ministerium als oberste, die Bezirksregierung Düsseldorf als untere und das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Bundesländer.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, EU-Marktüberwachungsverordnung) wird der bestehende Rechtsrahmen verändert. Dies betrifft insgesamt 70 Produktsektoren, in denen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU vorliegen, darunter auch Bauprodukte nach der EU-Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011. Mit der Verordnung, die am 15. Juli 2019 in Kraft getreten ist und seit dem 16. Juli 2021 vollständig gilt, werden im Rahmen der Umsetzung Änderungen im Zuständigkeitsrecht der Bundesländer erforderlich.

Das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) ist durch das Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung vom 9. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 1723) neu geregelt worden. Es ist ebenfalls zum 16. Juli 2021 in Kraft getreten. Bei der Marktüberwachung im Sinne des vorliegenden Gesetzes geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten in der EU. Diese Materie gehört zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz). Gleichwohl verbleiben - soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird - die Gesetzgebungszuständigkeit und -verpflichtung bei den Bundesländern, die die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen haben, so auch im MÜBaupG NRW.

Zu den Vorschriften, die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) harmonisierte Bauprodukte regeln, zählen auch diejenigen gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) 765/2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008), die gemäß Artikel 39 Absatz 1 Nummer 4 der EU-Marktüberwachungsverordnung ab dem 16. Juli 2021 aufgehoben werden. Die im Gesetzentwurf zur Änderung des MÜBaupG NRW vorgesehenen Änderungen dienen ab deren Geltung der Durchführung der EU-Marktüberwachungsverordnung in Bezug auf die gemäß der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Bauprodukte sowie der Durchführung dieser Verordnung.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

1. zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 Nummer 1 benennt die zuständigen obersten Marktüberwachungsbehörden. Ausdrücklich ist nun das Ministerium für Verkehr als für den Verkehrswegebau zuständig aufgeführt.

2. zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erwähnt die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf die nach der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Bauprodukte. Ab dem 16. Juli 2021

sind die Aufgaben der Marktüberwachung in der EU-Marktüberwachungsverordnung in Verbindung mit Anhang I Nummer 38 dieser Verordnung auch für Produkte geregelt, die den Harmonisierungsvorschriften der EU-Bauproduktenverordnung unterliegen. Allerdings gehen speziellere Regelungen im jeweiligen Harmonisierungsrecht der Geltung der EU-Marktüberwachungsverordnung vor (siehe dort Artikel 2 Absatz 1 am Ende).

Somit ist bei der Benennung der Aufgaben neben den Vorschriften der EU-Bauproduktenverordnung (dazu § 2 Absatz 1 Nummer 3) in § 2 Absatz 1 Nummer 1 die EU-Marktüberwachungsverordnung aufzuführen. Da die Aufgaben in verschiedenen Kapiteln dieser Verordnung geregelt sind, reicht die Nennung eines bestimmten Kapitels der Verordnung - wie es zuvor in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgt war - nicht aus. Dass sich das MÜBaupG NRW nur auf die Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte gemäß der EU-Bauproduktenverordnung bezieht, wird durch den Wortlaut des § 2 Absatz 1 Satz 1 sichergestellt.

3. zu Nummer 3 (§ 3)

§ 3 Absatz 2 enthält eine Auflistung der möglichen Maßnahmen, die die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde, soweit sie zuständig ist, ergreifen kann. Durch die Aufhebung der bisher aufgeführten Artikel 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 zum 16. Juli 2021 und die Neuregelung von Maßnahmen in den Artikeln 16, 19, 26 und 28 der EU-Marktüberwachungsverordnung ist eine Änderung erforderlich. Neben diesen aufgeführten Rechtsvorschriften sind dies die EU-Bauproduktenverordnung sowie das Marktüberwachungsgesetz.

Als solche, den Marktüberwachungsbehörden zustehende Maßnahmen sind die an die Wirtschaftsakteure gerichtete Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen, die Einschränkung oder Untersagung der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, die Rücknahme von Produkten vom Markt, der Rückruf eines auf dem Markt bereits bereitgestellten Produkts oder die Warnung der Öffentlichkeit zu verstehen. Die allgemeine Bezugnahme auf die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach Rechtsvorschriften, die zuvor bereits in § 2 Absatz 1 aufgeführt sind, greift die gleiche Systematik auf, die auch der Befugniszuweisung in § 2 Absatz 2 zugrunde liegt.

In § 3 Absatz 6 wurde eine Anpassung an die geänderten Regelungen im Bauproduktengesetz sowie dem Marktüberwachungsgesetz vorgenommen.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Vorschrift. Das teilweise rückwirkende Inkrafttreten zum 16. Juli 2021 folgt dem Inkrafttreten der EU- und bundesrechtlichen Grundlagen, auf die sich dieses Gesetz bezieht. Ein rückwirkendes Inkrafttreten auch bezüglich der Zuständigkeit des für den Bereich des Verkehrswegebbaus zuständigen Ministeriums ist nicht möglich, weil das neue Gesetz vor dessen Verkündung noch nicht existent ist und diese Behörde noch nicht handeln dürfte.